X-pand into the Future

eurex rundschreiben 138/12

Datum: 21. Juni 2012
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

EURO STOXX 50® ex Financials Index: Einführung von Futures und Optionen

Kontakt: Ralf Huesmann (Product Development), Tel. +49-69-211-1 54 43,
E-Mail: ralf.huesmann@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

Eurex Deutschland und Eurex Zürich:

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG:

2. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
3. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Sowie, nur in englischer Sprache:

4. Designated Market-Making Scheme
5. Designated Market-Making Application Form

Zusammenfassung:

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben beschlossen, Aktienindex-Futures und -optionen (FEXF, OEXF) auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index mit Wirkung zum **9. Juli 2012** einzuführen.

Um die Liquidität in den neuen Indexderivaten zu steigern, wird ein Market-Making-Programm mit Erlösbeteiligung und Entgelterstattung bis Ende 2013 stattfinden.

EURO STOXX 50® ex Financials Index: Einführung von Futures und Optionen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben beschlossen, mit Wirkung zum 9. Juli 2012 Aktienindex-Futures und -optionen (FEXF, OEXF) auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index einzuführen.

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung der Beschlüsse werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anhang 1 dargestellt, zum 9. Juli 2012 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Anhang 2) sowie der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 3). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 9. Juli 2012 wirksam.

Hierbei werden auch Abschnitte aus Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen wieder aufgenommen, die versehentlich mit Eurex-Rundschreiben 113/12 gelöscht wurden.

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.3 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

1. Produktkürzel

Eurex-Produkte			**Basiswerte**
Futures	**Produkt-kürzel**	**ISIN**	**ISIN**
EURO STOXX 50® ex Financials Index	FEXF	DE000A1PHPP5	CH0138312084
Optionen			
EURO STOXX 50® ex Financials Index	OEXF	DE000A1PHPN0	CH0138312084

2. Kontraktspezifikationen

Die ausführlichen Kontraktspezifikationen entnehmen Sie bitte Anhang 1.

Basiswert	EURO STOXX 50® ex Financials Index
Kontraktwert	EUR 10,00 pro Indexpunkt
Erfüllung	Durch Barausgleich, fällig am ersten Börsentag nach dem Abwicklungstag
Preisermittlung	In Punkten, auf eine Dezimalstelle

Minimale Preisveränderung	**Futures**: 0,5 Punkte; entspricht einem Wert von EUR 5,00 **Optionen**: 0,1 Punkte; entspricht einem Wert von EUR 1,00
Laufzeiten	**Futures**: Die jeweils nächsten drei Quartalsmonate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember. **Optionen**: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten monatlichen Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den zwei darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember).
Schlussabrechnungspreis	Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen am Schlussabrechnungstag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
Letzter Handelstag	Der dritte Freitag des jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag.

Die aktualisierten Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden zum Produkteinführungsdatum auf der Eurex-Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Dokumente > Regelwerke > Kontraktspezifikationen

3. Handelszeiten (MEZ)

Produkt	Eurex-Kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block-Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
EURO STOXX 50® ex Financials Index Future	FEXF	07:30-07:50	07:50-22:00	22:00-22:30	08:00-22:00	12:00	
EURO STOXX 50® ex Financials Index Options	OEXF	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-19:00	12:00	21:00

4. Handelskalender

Die genauen Handelstage finden Sie ab Handelsstart im Handelskalender auf der Eurex-Website unter:

Handel & Produkte > Handelskalender

5. Zulassung zum Block-Trading

Der neue Future und die neuen Optionen auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index werden zur Block-Trade-Funktionalität mit einer Minimum Block Trade Size von 250 Kontrakten zugelassen.

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading und/oder Vola-Trading registriert sind, können die entsprechenden Funktionalitäten für die neuen Index-Futures und -optionen ohne weitere Formalität nutzen.

Teilnehmer, die die EurexOTC Trade Entry-Funktionalitäten neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

für die Nutzung der EurexOTC Trade Entry bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren General Clearer die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Eurex-Website unter dem Link:

Dokumente > Formulare > Handel Derivate > Einzelformulare > OTC-Handelseingabe

6. Flexible Options- und Futures-Funktionalität

Die OTC Flexible Options- und Futures-Funktionalität wird, unter Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, ebenso für die Futures und Optionen auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index zur Verfügung stehen.

7. Produktgruppen

Die den neuen Produkten zugehörigen Produktgruppen lauten wie folgt:

Produkt	**Produktgruppe**	**Settlement Location Unit**	**Regulatorischer Status**	**Settlement-Art**	**Produktart**	**Produktsegment**	**Produktwährung**	**Produktgruppenkürzel**					
EURO STOXX 50® ex Financials Index Future	E/I Futures&Options in EUR	-	N	C	F/O	Aktienindex	EUR	X	N	C	F	Q	E
EURO STOXX 50® ex Financials Index Options	E/I Futures&Options in EUR	-	N	C	F/O	Aktienindex	EUR	X	N	C	O	Q	E

8. Geschäftsentgelte

Die Entgelte für Handel, Clearing und Abwicklung für Derivate auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index entsprechen denen anderer STOXX®-Indexderivate. Details entnehmen Sie bitte dem aktuellen Eurex Clearing-Preisverzeichnis auf der Eurex-Website unter dem Link:

Dokumente > Regelwerke > Preisverzeichnis

9. Transaktionslimite

Die Transaktionslimite sind analog zu denen der bestehenden Indexderivaten festgelegt. Die genauen Limite entnehmen Sie bitte unserer Website unter dem Link:

Handel & Produkte > Produkte > Aktienindexderivate

10. Risikoparameter

Die Risikoparameter entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem Link:

Clearing > Risk & Margining > Risikoparameter & Initial Margins

11. Designated Market-Making in Futures

Eurex bietet interessierten Teilnehmern die Möglichkeit, als Designated Market Maker (DMM) für die EURO STOXX 50® ex Financials Futures zu fungieren.

Als DMM erklärt sich der Eurex-Teilnehmer bereit, für eine spezifizierte Mindestanzahl von Kontrakten unter Einhaltung von Maximum Spreads Geld- und Briefkurse (Quotes) zu stellen.

Zusätzlich übernehmen DMMs u.a. durch die Bereitstellung von ergänzenden Preisinformationen weitere Verpflichtungen in Bezug auf einen effizienten Betrieb des Marktes. Sie erklären sich bereit, wenn von Eurex gewünscht, ggf. für weitere Preis- und Wertprüfungen zur Verfügung zu stehen.

Im Gegenzug werden DMMs vom 9. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2013 mit 40 Prozent an den Transaktionsentgelten beteiligt. Der Anteil im Orderbuchhandel der erfüllenden Market Maker entscheidet über die Höhe ihrer Erlösbeteilung, wobei maximal fünf DMMs bei der Erlösbeteiligung berücksichtigt werden. Weitere Details zu diesem Programm sind Anhang 4 zu entnehmen.

Darüberhinaus erhalten DMMs eine Rückerstattung von 100 Prozent der Entgelte für die auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte bis einschließlich 31. Dezember 2013. Die Rückerstattung erfolgt monatlich, sofern die Market Maker-Verpflichtungen erfüllt wurden.

Marktteilnehmer, die sich als DMMs anmelden möchten, benutzen hierfür das Formular in Anhang 5.

12. Permanent Market-Making in Optionen

Eurex bietet interessierten Teilnehmern die Möglichkeit, als Permanent Market Maker (PMM) für die EURO STOXX 50® ex Financials Optionen zu fungieren.

Als PMM erklärt sich der Eurex-Teilnehmer bereit, für eine spezifizierte Mindestanzahl von Kontrakten unter Einhaltung von Maximum Spreads Geld- und Briefkurse (Quotes) zu stellen.

Zusätzlich übernehmen PMMs u.a. durch die Bereitstellung von ergänzenden Preisinformationen weitere Verpflichtungen in Bezug auf einen effizienten Betrieb des Marktes. Sie erklären sich bereit, wenn von Eurex gewünscht, ggf. für weitere Preis- und Wertprüfungen zur Verfügung zu stehen.

Im Gegenzug werden PMMs vom 9. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2013 mit 40 Prozent an den Transaktionsentgelten beteiligt. Der Anteil im Orderbuchhandel der erfüllenden Market Maker entscheidet über die Höhe ihrer Erlösbeteilung, wobei maximal fünf PMMs bei der Erlösbeteiligung berücksichtigt werden.

Darüberhinaus erhalten PMMs eine Rückerstattung von 100 Prozent der Entgelte für die auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte bis einschließlich 31. Dezember 2013. Die Rückerstattung erfolgt monatlich, sofern die Market Maker-Verpflichtungen erfüllt wurden.

Die aktualisierten Market Maker-Verpflichtungen stehen ab Handelsstart auf der Eurex-Website unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Handel & Produkte > Marktmodell > Market-Making

Eine Anmeldung für das Permanent Market-Making ist nicht erforderlich.

13. Mistrade-Parameter

Die Mistrade Ranges für die neuen Index-Futures und -optionen entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Eurex-Website unter dem folgenden Link:

Handel & Produkte > Produkte > Aktienindexderivate

14. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel für die neuen Produkte entnehmen Sie bitte ab Handelsstart unserer Website unter dem Link:

Handel & Produkte > Produkte > Suche nach Produktcodes von Datenanbietern

15. Simulation

Die neuen Futures und Optionen auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index stehen ab dem 2. Juli 2012 in der Eurex-Simulationsumgebung zur Verfügung.

Für Rückfragen oder bei Interesse an Market-Making in diesen Produkten steht Ralf Huesmann unter Tel. +49-69-211-15443 oder E-Mail: ralf.huesmann@eurexchange.com gerne zur Verfügung.

21. Juni 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

1.3 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes („Index-Futures-Kontrakte“).

1.3.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Index-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Aktienindex.

(2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Aktienindizes, wobei die Veröffentlichung der anbei genannten Institutionen für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung gelten, zur Verfügung:

- DAX® (Deutsche Börse AG)
- […]
- EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (STOXX Limited)
- EURO STOXX 50® ex Financials Index (STOXX Limited)
- STOXX® Europe 600 Index (STOXX Limited)
- […]

[…]

(6) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

- EUR 5 pro Indexpunkt bei MDAX® Futures-Kontrakten
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den TecDAX®, OMXH25, EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index, STOXX® Europe 50 Index
- EUR 25 pro Indexpunkt bei Futures-Kontrakten auf den DAX®
- […]

[…]

[…]

1.3.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

[…]

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag

- […]
- der
 - EURO STOXX 50® Index
 - EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
 - EURO STOXX 50® ex Financials Index
 - STOXX® Europe 50 Index
 - STOXX® Europe 600 Index (Produkt ID: FXXP)
 - […]

 Futures-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ
- […].

1.3.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Index-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- […]
- 0,5 Punkte bei
 - DAX®, dies entspricht einem Wert von EUR 12,50
 - TecDAX®, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - EURO STOXX® Select Dividend 30, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - EURO STOXX 50® ex Financials, dies entspricht einem Wert von EUR 5,00
 - MSCI Russia (FMRU), dies entspricht einem Wert von USD 5,00
 - RDX® USD, dies entspricht einem Wert von USD 5,00
- […]

[…]

2. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

[…]

2.4 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Indexoptionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Aktienindizes („Indexoptionen").

2.4.1 Kontraktgegenstand

(1) […]

(2) An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende Aktienindizes zur Verfügung:

- […]
- EURO STOXX® 50 Index
- ~~Dow Jones~~ EURO STOXX® Select Dividend 30 Index
- EURO STOXX 50® ex Financials Index
- STOXX® Europe 50 Index
- […]

[...]

(5) Der Wert eines Optionskontrakts beträgt:

- EUR 5 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf DAX® und MDAX®
- EUR 10 pro Indexpunkt bei Optionskontrakten auf TecDAX®, OMXH25, EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index und STOXX® Europe 50 Index
- […]

[…]

2.4.4 Laufzeit

[…]

Derzeit stehen an den Eurex Börsen Indexoptionen mit folgenden Laufzeiten zur Verfügung, die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt werden:

Produkt	Laufzeitgruppen	
[…]		
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Options-Kontrakte		24 Monate
EURO STOXX 50® ex Financials Index Options-Kontrakte		24 Monate
STOXX® Europe 50 Index Options-Kontrakte		24 Monate
STOXX® Europe 600 Index (Produkt ID: OXXP)		24 Monate
[…]		

2.4.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechungstag, Handelsschluss

[…]

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag der

- […]
- SMI®-, SLI® - und SMIM®-Optionskontrakte ist 17:20 Uhr MEZ
- EURO STOXX 50® Index,
 EURO STOXX® Select Dividend 30 Index,
 EURO STOXX 50® ex Financials Index,
 STOXX® -Europe 50 Index,
 STOXX® -Europe 600 Index (Produkt ID: OXXP),
 STOXX® Europe Large 200 Index (Produkt ID: OLCP),
 STOXX® -Europe Mid 200 Index (Produkt ID: OMCP),
 STOXX® Europe Small 200 Index (Produkt ID: OSCP),
 EURO STOXX® -Europe Sector Index,
 STOXX® Europe 600 Sector Index,
 […]

 Options-Kontrakte ist 12:00 Uhr MEZ

[…]

2.4.6 Ausübungspreise

[…]

(9) Optionsserien von Optionskontrakten auf den RDX® USD Index und den EURO STOXX 50® ex Financials Index können für Laufzeiten bis zu sechs Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 25 Punkten, für Laufzeiten bis zu 24 Monaten von 50 Punkten oder für Laufzeiten von mehr als 12 Monaten von 100 Punkten haben.

[…]

2.4.9 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte bei den DivDAX®-Optionskontrakten, 1 Punkt bei den Sensex-Optionskontrakten und 0,1 Punkte bei allen anderen Index-Optionskontrakten. Dies entspricht einem Wert von

- EUR 0,50 bei DAX®- und MDAX® - Optionskontrakten
- EUR 1 bei TecDAX®- und OMXH25-Optionskontrakten sowie EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index und STOXX® Europe 50 Index Options-Kontrakten
- EUR 2 bei DivDAX®-Optionskontrakten
- […]

[...]

Annex C zu den Kontraktspezifikationen:

Handelszeiten Futures-Kontrakte

[…]

Index-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
[…]							
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Futures	FEDV	07:30-07:50	07:50-22:00	22:00-22:30	08:00-22:00	12:00	
EURO STOXX 50® ex Financials Index Futures	FEXF	07:30-07:50	07:50-22:00	22:00-22:30	08:00-22:00	12:00	
[…]							

* Während der Sommerzeit in Deutschland geht der Handel am letzten Handelstag bis 12:00 Uhr MEZ.

** Am letzten Handelstag im Verfallmonat März erfolgt der Handel bis 21:00 Uhr MEZ. Die Post-Trading-Full-Periode beginnt um 21:00 Uhr MEZ und endet um 22:30 Uhr MEZ.

alle Zeiten MEZ

[…]

Handelszeiten Optionskontrakte

[…]

Indexoptionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
[…]							
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Optionskontrakte	OEDV	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-19:00	12:00	21:00
EURO STOXX 50® ex Financials Index Optionskontrakte	OEXF	07:30-08:50	08:50-17:30	17:30-20:30	09:00-19:00	12:00	21:00
[…]							

* während der Sommerzeit in Detschland geht der Handel am letzten Handelstag bis 12:00 Uhr MEZ

alle Zeiten MEZ

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.2 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFPI-Trade-Funktionalität und EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- […]
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (FMRU)
- […]

9.3 Block-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, in das Eurex-Clearing-System eingegeben werden.

9.3.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[…]	
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (OEXF)	250
[…]	

[…]

9.4 Die Eurex Clearing AG hat folgende Kombinationen für die Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
[…]	
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® (OESX)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (FESX)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (OEXF)	Futures-Kontrakte auf den Euro STOXX® ex Financials Index (FEXF)

[…]

9.5 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
[…]	
Optionskontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (OEDV)	100
Optionskontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (OEXF)	250
[...]	

II. Flexible Eurex Futureskontrakte	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
[…]	
Futures Contracts on the EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)	250
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)	250
[…]	

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

Index-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
[…]		
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Futures	FEDV	08:00-22:00
EURO STOXX 50® ex Financials Index Futures	FEXF	08:00-22:00
[…]		

[…]

Optionskontrakte

[…]

Indexoptionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Optionskontrakte auf		
[…]		
EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Optionskontrakte	OEDV	09:00-19:00
EURO STOXX 50® ex Financials Index Optionskontrakte	OEXF	09:00-19:00
[…]		

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

[…]

2.4 Teilabschnitt
Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

[…]

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[…]

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index, STOXX® Europe 50 Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index, EURO STOXX® Sector Index und STOXX® Europe 600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

[…]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[…]

3.4 Teilabschnitt
Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

[…]

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

[…]

(4) Maßgebend für die EURO STOXX 50® Index, EURO STOXX ® Select Dividend 30 Index, EURO STOXX 50® ex Financials Index, STOXX Europe 50® Index, STOXX® Europe 600 Index, STOXX® Europe Large 200 Index, STOXX® Europe Mid 200 Index, STOXX® Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX® Europe Sector Index und STOXX® Europe600 Sector Index, EURO STOXX® Index, EURO STOXX® Large Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX® Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

[…]

[…]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel VIII
Clearing von OTC-Derivategeschäften

[…]

Abschnitt 2
Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften

Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.2 Teilabschnitt:
Clearing von Index Credit Default Swaps

2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.

2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Index Credit Default Swap (der "Index Credit Default Swap" oder "Index-CDS") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem

bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);

b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

c) den Nominalwert;

d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);

e) den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und

f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx® Europe-Index, iTraxx® Europe HiVol-Index und iTraxx® Europe Crossover-Index.

(2) Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5).

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(3) Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10

Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.

(6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.

(2) "iTraxx® Europe-Indizes" bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com).

(3) "iTraxx®-Index-Sponsor" bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und "iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle" bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.

(4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Geschäfte, die an frühere Serien des jeweiligen

Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivategeschäfte, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe-Indizes gekoppelt sein.

(5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-Geschäfte, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx® Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx® Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (Successor^{CDD}) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) oder Nachfolgeereignisses^{CDD} (Succession Event^{CDD}) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Geschäfte an die neue Version des Index anpassen.

(6) Im Fall eines Restrukturierungs- Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und der Teil des auf einen iTraxx® Europe-Index bezogenen CCP-Geschäfts, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 19 fortgeführt.

(7) Jedes CCP-Geschäft, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ein OTC-Kreditderivategeschäft auf den iTraxx® Europe handelt (das "iTraxx®-Rahmengeschäft") gilt als ein aus einzelnen Teilgeschäften in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) (jeweils ein "Teilgeschäft")) bestehendes Geschäft, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils

früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen für diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einem Teilgeschäft um ein einheitliches CCP-Geschäft, nämlich das iTraxx®-Rahmengeschäft, handelt, gilt jedes Teilgeschäft als Kreditderivategeschäft im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx®-Europe-Geschäfte gelten.

(8) Für die Zwecke von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx® Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet "CD-Geschäftstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day^{CDD}).

2.2.2.1 Der iTraxx® Europe-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 19 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (*Effective Date*):	Das in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegebene und definierte Rolldatum (*Roll Date*) für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index.
(4)	Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
(6)	Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
(7)	Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*):	Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 18 der in dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführte Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (*Successor^{CDD}*).

(8)	Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations*^{CDD}):	Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity*^{CDD}) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindlichkeite(n)^{CDD} (*Reference Obligation(s)*^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen:
(9)	Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention*^{CDD}):	Folgender Geschäftstag (*Following* ^{CDD}), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transationsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.
(10)	Maßgeblicher Anhang (*Relevant Annex*):	Der "Maßgebliche Anhang" (*Relevant Annex*) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter www.markit.com abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (*Annex Date*).
(11)	Anfangszahlung (*Initial Payment*):	Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es besteht - wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen - aufgrund von CCP-Geschäften als solchen kein Anspruch auf Anfangszahlungen (*Initial Payments*) fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*):	a) Der "Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*). b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres. c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date*^{CDD}) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index und die Laufzeit (*Term*) des jeweiligen iTraxx®-Rahmengeschäfts, wie in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegeben.

e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist Actual/360^{CDD}.

(13) Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Payments*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der "Bezugsbetrag für variable Beträge" (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) einem wie folgt ermittelten Betrag:

Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.

b) "Ursprünglicher Nominalwert" (*Original Nominal Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen

Betrag.

c) "Referenzschuldner-Gewichtung" (*Reference Entity Weighting*) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity*^{CDD}) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.

d) "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (*Reference Entity*^{CDD}).

e) Die "Kreditereignisse" (*Credit Events*^{CDD}) sind die folgenden drei Ereignisse:

Insolvenz (*Bankruptcy*^{CDD})

Nichtzahlung (*Failure to Pay*^{CDD})

Restrukturierung (*Restructuring*^{CDD})

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity Limitation*^{CDD}) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable Obligation*^{CDD}) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (*Reference Entity*^{CDD}) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) als "Nachrangiger Versicherer" (*Subordinated Insurer*) angegeben ist.

Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (*Subordinated Insurer*) finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden

		auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Events*^{CDD}) in Form der Insolvenz (*Bankruptcy*^{CDD}) oder einer Nichtzahlung (*Failure to Pay*^{CDD}) gelten, entsprechende Anwendung.
1.		Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.
(14)	Alle Garantien (*All Guarantees*^{CDD})	Für die Zwecke der Definition der Begriffe "Verbindlichkeit" (*Obligation*^{CDD}) und "Lieferbare Verbindlichkeit" (*Deliverable Obligation*^{CDD}) ist die Regelung "Alle Garantien" (*All Guarantees*^{CDD}) anzuwenden.
(15)	Verbindlichkeit(en) (*Obligation(s)*^{CDD}	a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category*^{CDD}): Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money*^{CDD}) b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation Characteristics*^{CDD}): Keine.
(16)	Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):	Es findet die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen: a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen). b) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category*^{CDD}) ist Anleihe oder Darlehen (*Bond or*

Loan[CDD]).

c) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics*[CDD]) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig[CDD] (*Not Subordinated*[CDD])

- Festgelegte Währung (*Specified Currency*[CDD]) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified Currencies*[CDD]))

- Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent*[CDD])

- Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan*[CDD])

- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan*[CDD])

- Übertragbar (*Transferable*[CDD])

- Höchstlaufzeit (*Maximum Maturity*[CDD]): 30 Jahre

- Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer*[CDD])

d) "Drittabwicklung" (*Escrow*[CDD]) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery*[CDD]) einer Anleihe (*Bond*[CDD]), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity[CDD]) mit dem Verkäufer (Seller): Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet.

(18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx® Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.

(19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} (DC Credit Event Announcement^{CDD}) hinsichtlich einer Restrukturierung^{CDD} in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein "Restrukturierter Schuldner" bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:

a) der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und

b) das diesbezügliche Teilgeschäft bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ein unabhängiges CCP-Geschäft in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} für das Teilgeschäft galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (dieses neue Geschäft wird als ein "Neuabschluss" bezeichnet); und

c) in angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (Resolved^{CDD}), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivatgeschäft (Credit Derivative Transaction^{CDD}) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005 Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert des Teilgeschäfts durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.

d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder das betreffende Teilgeschäft, das zu einem CCP-Geschäft geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.

(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Ziffer 2.3.1.3 dieser Clearing-Bedingungen sowie den Bestimmungen betreffend "Referenzverbindlichkeit(en)^{CDD} (Reference Obligation(s)^{CDD})" in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.

(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (USD 1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) am Liefertag (Delivery Date^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}).

2.2.2.2 Der iTraxx® Europe HiVol-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe HiVol-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff " iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe HiVol-Index" zu ersetzen ist.

2.2.2.3 Der iTraxx® Europe Crossover-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event

Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff " iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe Crossover-Index" zu ersetzen ist.

2.3 Teilabschnitt
Clearing von Single Name Credit Default Swaps

2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogene Credit Default Swaps (so genannte "Single Name Credit Default Swaps" oder "Single-Name-CDS").

2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzugverpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) vereinnahmt, für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

a) den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;

b) eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}),

c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

d) den Nominalwert;

e) einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;

f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events[CDD]), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;

g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category[CDD]) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics[CDD]), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations[CDD]) definieren.

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile.

(2) Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- Die Referenzschuldner (Reference Entities[CDD]) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx® Europe-Index, des iTraxx® Europe HiVol-Index oder des iTraxx® Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.

- Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments)wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.

- In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference Entity[CDD]) und die Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation[CDD]) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.

- Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 ¼ Jahre.

- Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.

- Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein "CDS IMM Roll Date") rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen(Fixed Rate Payments).

- Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date)ist ein vierteljährlicher CDS IMM Roll Date

- Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS IMM Roll Date.

- Der Single-Name-CDS ist verbucht als ein Standardgeschäft, das mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.

- Bei CCP-Geschäften, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglieds oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) identisch sein.

- In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).

(3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.

2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) mit dem Verkäufer (Seller)

(1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner ^{CDD} (Reference Entity^{CDD}), oder umgekehrt vom Referenzschuldner ^{CDD} (Reference Entity^{CDD}) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogenen CCP-Geschäfte sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die "Glattstellung"), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt.

Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Geschäfte, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.

(2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.

2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitte 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind:

(2)	Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*)	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(3)	Anfangsdatum (*Effective Date*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(4)	Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
(5)	Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
(6)	Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):	Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
(7)	Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*):	Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*).
(8)	Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations^{CDD}*):	Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation^{CDD}*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen.
(9)	CD-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten

		allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind: - London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (*TARGET Settlement Day*^{CDD}), wenn die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) EUR ist - London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist - London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist - London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.
(10)	Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention*^{CDD}):	Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Abschlussdatums (*Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transationsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).
(11)	Anfangszahlung (*Initial Payment*):	Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Geschäfte keine Anfangszahlungen (*Initial Payments*) wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen fällig.
(12)	Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*):	Der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) leistet Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt: a) Der "Bezugsbetrag für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*). b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date*^{CDD}) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.

e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist Actual/360^{CDD}.

(13) Variable Zahlung (*Floating Payment*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.

Die "Kreditereignisse" (*Credit Events*^{CDD}) umfassen:

Insolvenz (*Bankruptcy*^{CDD})

Nichtzahlung (*Failure to Pay*^{CDD})

Restrukturierung (*Restructuring*^{CDD})

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity Limitation*^{CDD}) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable Obligation*^{CDD}) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations Anwendung*) Anwendung.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Ziffer 2.3.1.2 Absatz 2) beruhte: "Subordinated European Insurance Corporate" oder "Standard Subordinated European Insurance Corporate".

Im diesem Fall finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Events*^{CDD}) in Form der Insolvenz (*Bankruptcy*^{CDD}) oder einer Nichtzahlung (*Failure to Pay*^{CDD}) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring*^{CDD} *Credit Event*^{CDD}) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

(14) Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*^{CDD}) ist die Regelung "Alle Garantien^{CDD}" (*All Guarantees*^{CDD}) anzuwenden.

(15) Verbindlichkeit(en)^{CDD} (*Obligation(s)*^{CDD}):

a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category*^{CDD}): Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money*^{CDD})

b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation Characteristics*^{CDD}):
Keine

(16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):

Es gilt "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)), wobei im Fall der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Folgendes gilt:

a) Die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).

b) Es gilt "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).

c) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category*^{CDD}) ist "Anleihe oder Darlehen" ("*Bond*^{CDD} or *Loan*^{CDD}").

d) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics*^{CDD}) sind die folgenden:

- Nicht Nachrangig (*Not Subordinated*^{CDD})

- Festgelegte Währung (*Specified Currency*^{CDD}) (Standardmäßig Festgelegte Währungen (*Standard Specified Currencies*^{CDD}))

- Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent*^{CDD})

- Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan*^{CDD})

- Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan*^{CDD})

- Übertragbar (*Transferable*^{CDD})

- Höchstlaufzeit (*Maximum Maturity*^{CDD}): 30 Jahre

- Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer*^{CDD})

d) Drittabwicklung" (*Escrow*^{CDD}) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery*^{CDD}) einer Anleihe (*Bond*^{CDD}), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (*Reference Entity*^{CDD})

ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference Entity*^{CDD}) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*^{CDD}) am Liefertag (*Delivery Date*^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am vereinbaren Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*^{CDD}) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*^{CDD}).

[…]

Designated Market-Making Scheme for EURO STOXX 50® ex Financials Index Futures

Quote Obligations

Eurex Code:	**FEXF** Futures on the EURO STOXX 50® ex Financials Index
Minimum Size:	50 contracts on the bid and ask side, only in the series with the nearest expiration (Front Month) until the Final Settlement Price has been fixed. In the fast market phase the minimum quote size is decreased by 50 percent.
Maximum Spread:	5 index point The spread classification will be reviewed on a monthly basis. In the fast market phase the maximum spread is increased by 100 percent.
Quotation Period:	80 percent of the trading period from 9:00 to 17:30 CET on a monthly average.
Roll Facilitation:	In addition, Designated Market Makers have to facilitate the roll of the current futures contracts into the upcoming front month series by quoting the second contract 5 days prior to the roll.
Fee Rebate:	From July 9, 2012 until December 31, 2013 Designated Market Makers will receive a 100 percent reimbursement of transaction fees for all transactions executed on M-accounts until and including December 31, 2013
Revenue Sharing:	40 percent of all trading and clearing fees will be refunded to Designated Market Makers on a monthly basis from July 9, 2012 until December 31, 2013. Up to five Market Makers per product can participate. If more than five Market Makers are fulfilling the appropriate requirements, only the five Market Makers with the highest number of contracts traded on the order book are considered for the revenue sharing. The split between Market Makers will be done according to the market share of each one in the order book.

Application Form - Designated Market Maker Scheme

To Eurex
Product Development
Ralf Huesmann

Fax no. +49 (0)69-211-61 54 43

Application for the Status of Designated Market Maker for Futures on:
EURO STOXX® 50 ex Financials Index

1. We _____
(name of member)

herewith apply for the status of Designated Market Maker in the EURO STOXX® 50 ex Financials Futures for the period from **July 9, 2012 until December 31, 2013** in accordance with the terms and conditions stated in the Quote Obligations (Attachment 4).

2. As a Designated Market Maker

 a) we will provide bid and ask quotes on both sides of the market

 - for the minimum number of contracts specified in the Quote Obligations;
 - in compliance with the maximum spread specified in the Quote Obligations; and
 - for the period of time specified in the Quote Obligations (also, and in particular, on a daily basis at the beginning of trading and at the end of trading in the contract and in response to quote requests;

 b) we will give you the name of a manager, and an alternate, who has the authorization and expertise necessary to fulfill the commitments required under the Scheme Obligations to Eurex Market Supervision;

 c) we will give you the name of a manager who has the authorization and expertise necessary to make decisions and act as the coordinator in our firm, who will be available for Eurex with respect to this agreement;

 d) we will ensure that a Eurex trading screen and a qualified trader are available for Designated Market Makers; and

 e) we will inform Eurex within one business day in the event that we find ourselves no longer in a position to fulfill these obligations.

3. Eurex will in return

 a) refund 100 percent of all trading and clearing fees for the contracts traded by the Designated Market Makers on M-accounts up to and including December 31, 2013. The refund for the respective month will be calculated at the beginning of the subsequent month.

No refunds will be made for contracts traded on A- or P-accounts or if Quote Obligations are not fulfilled;

b) mention the name of the Eurex Member with the Designated Market Maker status in advertising and informative material in connection with the contracts;

c) make Eurex speakers and printed material available for seminars organized by the Designated Market Makers regarding Sector Index Dividend Futures, if desired.

4. Compliance with the obligations stated under No. 2 shall be monitored by Eurex.

In the event that the obligations stated under No. 2 are not met by us, Eurex shall have the right to terminate the agreement and to publicly disclose the termination of the Designated Market Maker status at Eurex' discretion. In this case, Eurex shall be released from its obligations pursuant to No. 3 with immediate effect.

5. In the event of a significant change in the Contract Specifications for the contract or due to a revision of the law or rules with respect to the contract, we as well as Eurex have the right to terminate this agreement with immediate effect or to renegotiate the requirements indicated in paragraph 2 and/or in the associated Quote Obligations.

6. Eurex shall have the right to amend or expand one or more of the conditions laid down in this agreement for limited periods of time at its sole discretion with validity for all Designated Market Makers, if it deems this appropriate (for example, in circumstances which lead to high market volatility or if such amendments or expansion is not expected to have an adverse effect on market quality). In the event that Eurex amends or expands one or more condition(s), the Designated Market Makers must, for their part, ensure that they can be contacted so that they can be promptly advised that this situation has ceased to exist.

7. Other than the aforementioned measures, no special status at Eurex shall be accorded to the participant in conjunction with the Designated Market Maker status, which expires on December 31, 2013. After that time, the title "Designated Market Maker" can no longer be used unless otherwise agreed with Eurex.

8. The associated Quote Obligations (Attachment 4) are an integral part of this application.

SHOULD BE FILLED OUT BY THE PERSON DESIGNATED IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 2. c)

Place, date

_____ _____

Name Position



_____	_____
Phone	Fax
_____	_____
(Signature / Stamp of the company)	E-mail address

Please send the completed application for the status of Designated Market Maker to the indicated fax number.